

Informationsschreiben zur QS-Dokumentation in den Modulen Herzschrittmacher-Implantation (09/1) und Implantierbare Defibrillatoren – Implantation (09/4): Dokumentation des Dosis-Flächen-Produkts

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2015 ist bei der Implantation von Herzschrittmachern und implantierbaren Defibrillatoren das Dosis-Flächen-Produkt als Maß der Bestrahlungsexposition des Patienten zu dokumentieren.

Der Begrenzung der Bestrahlungsexposition auf das für einen Eingriff erforderliche Ausmaß kommt aus Gründen der Patientensicherheit eine hohe Priorität zu.

Beginnend mit dem Erfassungsjahr 2016 werden daher aller Voraussicht nach zur Bewertung der Bestrahlungsexposition Qualitätsindikatoren eingeführt. Zentraler Gegenstand der Bewertung durch die geplanten Indikatoren ist die mittlere Bestrahlungsexposition bei der Implantation unterschiedlicher Rhythmusimplantate. Zusätzlich geht auch die Vollständigkeit der Dokumentation des Dosis-Flächen-Produkts in die Bewertung ein, d. h., für Standorte mit unzureichender Dokumentation kann es zu einer rechnerischen Auffälligkeit kommen.

Nach § 3 Abs. 3 Nr. 2b RöV kann vorausgesetzt werden, dass Röntgeneinrichtungen mit einer Vorrichtung zur Anzeige der Strahlenexposition des Patienten ausgestattet sind; bei Altgeräten (Inbetriebnahme vor dem 01.07.2002) ist zur Ermittlung des Dosis-Flächen-Produkts auf die nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 RöV aufzuzeichnenden Daten zur Strahlenexposition des Patienten zurückzugreifen.

Wir bitten Sie daher, die Einrichtungen in Ihrem Bereich über die Bedeutung der vollständigen Dokumentation der Strahlenbelastung bei der Implantation von Herzrhythmusimplantaten zu informieren, um rechnerische Auffälligkeiten ausschließlich aufgrund von Dokumentationsmängeln nach Möglichkeit zu vermeiden.

Selbstverständlich können Sie hierzu dieses Schreiben an die Krankenhäuser in Ihrem Land weiterleiten. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

Dr. Karl Tasche Florian Rüppel Dr. Amin-Farid Aly

© IQTIG 2016